



BSV „Argus“ Wellie e.V.

Satzung

(Stand nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen BSV Argus Wellie e.V. und hat seinen Sitz in 31595 Steyerberg, OT Wellie.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogensports und der damit verbundenen körperlichen und geistigen Ertüchtigung.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an allgemeinen Turnieren sowie Kreis- und Landesmeisterschaften, mit dem Ziel, an Deutschen- und Internationalen Meisterschaften teilnehmen zu können.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Der Verein bedarf der Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem zuständigen Landesfachverband.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird von zwei Personen des Vorstandes vertreten. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird in den jährlich stattfindenden Generalversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen mit einem Versatz von jeweils einem Jahr. Die/der 1. Vorsitzenden und die/der Kassenwart/in sind in geraden Kalenderjahren und die/der zweite Vorsitzende und die/der Schriftführer/in in ungeraden Kalenderjahren zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere die Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen/ Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Daneben erhalten sie im Rahmen des § 3 Nr. 26a ESTG eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger Verhinderung von Organmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft

und leitet die Vorstandssitzungen und Mitglieder-versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet und genehmigt die Sitzungsprotokolle von Jahreshauptversammlungen, sowie von Vorstandssitzungen.

Der Kassenführer verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er führt die Kassengeschäfte in Eigenverantwortung und ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens zuständig. Er hat dem 1. oder 2. Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben auf Verlangen zu belegen. Er hat dafür zu sorgen, dass mindestens zwei Kassenprüfer die Belege einsehen können und mit den Kontoumsätzen vergleichen können.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Sofern für den Verein keine besonderen Verpflichtungen entstehen, kann der Schriftführer Mitteilungen, Meldungen und sonstigen Schriftwechsel allein unterzeichnen.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.

Der Verein hat a) aktive Mitglieder und b) fördernde Mitglieder.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bis 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung einzureichen.

Wird ein Aufnahmeantrag zu einem Zeitpunkt gestellt, der mehr als 3 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung liegt, entscheidet der Vorstand bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über eine vorläufige Mitgliedschaft. Für diesen Zeitraum sind die gültigen Mitgliedsbeiträge anteilmäßig zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird erst nach der Aufnahmeentscheidung durch die Mitgliederversammlung fällig.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder der Ausschließung des Mitglieds (oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person). Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt. Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eines Vereinsjahres erklärt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder digital (e-Mail) durch den Vorstand an die dem Verein bekannte Adresse zu erfolgen.

Für die rechtzeitig Kommunikation und die Einhaltung der Frist gilt die Versendung durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Wahl des Vorstands
- die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts, sowie Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- Beschlüsse und Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss mindestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 8 Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

Die Auseinandersetzung nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt. Ein etwaiges Restvermögen soll an die Gemeinde Steyerberg fallen, die es für ausschließlich sportliche gemeinnützige Zwecke der Ortschaft Wellie einzusetzen hat.